

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

## **Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Regelung der Fortbildung der *réviseurs d'entreprises* und der *réviseurs d'entreprises agréés***

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers und insbesondere der Artikel 9, 31, Buchstabe c) und 57, Absatz (3), Buchstabe g);

Aufgrund der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates,

Nach Anforderung der Stellungnahmen der Handelskammer sowie des *Institut des Réviseurs d'Entreprises*;

Aufgrund von Artikel 2 (1) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 1996 zur Reformierung des Staatsrats und angesichts der Dringlichkeit;

Aufgrund des Berichts unseres Justizministers und unseres Finanzministers sowie nach Beratung des Regierungsrats;

Verfügen:

### **Art. 1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Die in Artikel 1 in den Punkten (28) und (29) des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers definierten *réviseurs d'entreprises* und *réviseurs d'entreprises agréés* müssen sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

Die oben genannten Fortbildungsprogramme müssen spezifischen Kriterien in Bezug auf ihre Beschaffenheit und die erforderlichen Schulungsstunden genügen.

### **Art. 2. Kriterien des Fortbildungsprogramms**

Die Kriterien des Fortbildungsprogramms der *réviseurs d'entreprises* und *réviseurs d'entreprises agréés* werden von der Aufsichtskommission des Finanzsektors (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) nachstehend „CSSF“ festgelegt.

### **Art. 3. Anforderungen an die Fortbildung**

*Réviseurs d'entreprises* und *réviseurs d'entreprises agréés* müssen innerhalb eines Bezugszeitraums von drei Jahren mindestens 120 Stunden Fortbildung absolvieren, davon mindestens 20 pro Bezugsjahr.

Die CSSF und das *Institut des Réviseurs d'Entreprises* können Belege anfordern, aus welchen die absolvierten Schulungen, ihre Dauer, ihr Inhalt, und der Veranstalter hervorgehen, sowie Anwesenheitsbestätigungen über eine Mindestanzahl von 60 Stunden auf die pro dreijährigen Bezugszeitraum vorgeschriebene Stundenzahl von 120.

### **Art. 4. Übereinstimmung der Schulungsinhalte mit der Berufsausübung**

(1) Gemäß Artikel 3 beinhalten die Fortbildungsmaßnahmen der *réviseurs d'entreprises* Während eines Bezugszeitraumes von drei Jahren mindestens 12 Stunden Fortbildung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach Maßgabe von Artikel 4, Absatz (2) des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

(2) Die *réviseurs d'entreprises agréés* müssen Schulungen absolvieren, die mit der Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Abschlussprüfungen und der Ausführung der anderen, in Artikel 1, Punkt (29) des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers definierten Aufgaben, die ihm durch das Gesetz exklusiv anvertraut werden, in Zusammenhang stehen.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Die Schulungen der *réviseurs d'entreprises agréés* müssen während eines Bezugszeitraumes von drei Jahren folgende Mindestbedingungen erfüllen:

- 24 Stunden internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS);
- 20 Stunden Prüfung von Finanzinformationen;
- 12 Stunden Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach Maßgabe von Artikel 4, Absatz (2) des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- 8 Stunden Handels- und Steuerrecht;
- 8 Stunden Informationstechnologie;
- und 4 Stunden Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung einschließlich der Unabhängigkeits- und Ethikregeln

*Réviseurs d'entreprises agréés*, die in grenzüberschreitende Prüfungen eingebunden sind, müssen 16 Stunden ihrer Fortbildung folgenden Fächern widmen:

- Abschlussprüfungen von grenzüberschreitenden Strukturen oder Konzernen;
- und die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit börsennotierten Unternehmen.

(3) Über die in den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels aufgeführten Mindestanforderungen hinaus wählen *réviseurs d'entreprises* und *réviseurs d'entreprises agréés* die Schulungsmaßnahmen, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen und unmittelbar in Zusammenhang mit den Bereichen stehen, in denen sie tätig sind.

#### **Art. 5. Form der Schulungsmaßnahmen**

Zulässig sind folgende Formen von Schulungsmaßnahmen:

- Besuch von Kursen an Universitäten oder spezialisierten Einrichtungen;
- die Teilnahme an strukturierten innerbetrieblichen Schulungsmaßnahmen;
- die Teilnahme an Kursen, die vom *Institut des Réviseurs d'Entreprises* oder einem anderen vergleichbaren Institut angeboten oder veranstaltet werden;
- die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren oder Konferenzen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen;
- das Verfassen von veröffentlichten Artikeln oder Werken, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen;
- die Teilnahme an strukturierten Schulungssitzungen, insbesondere bezüglich Fallstudien, die von technischen Studiengruppen bearbeitet werden, sofern ihr Inhalt hauptsächlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen;
- die Teilnahme an Forschungsprojekten;
- die Teilnahme an Fernstudiengängen;
- die Teilnahme an technischen Ausschüssen;
- Auftritte als Konferenzredner oder Schulungsleiter im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Gedankenstrichen aufgelisteten Aktivitäten.

#### **Art. 6. Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen**

Die Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen, die gemäß den Artikeln 3 und 4, Absätze (1) und (3) von den *réviseurs d'entreprises* zu absolvieren sind, obliegt dem *Institut des Réviseurs d'Entreprises*.

Die Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen, die gemäß den Artikeln 3 und 4, Absätze (2) und (3) von den *réviseurs d'entreprises agréés* zu absolvieren sind, obliegt der CSSF.

#### **Art. 7. Meldung der Daten im Zusammenhang mit der Fortbildung**

Im Rahmen der Meldung, die sie alljährlich für das *Institut des Réviseurs d'Entreprises* erstellen müssen, übermitteln die *réviseurs d'entreprises* jedes Jahr im Januar eine Zusammenstellung der im Laufe des vergangenen Kalenderjahres absolvierten Schulungen. Darin ist die Art der absolvierten Schulung sowie die damit jeweils verbundene Stundenzahl anzugeben.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Im Rahmen der Meldung, die sie alljährlich für die CSSF erstellen müssen, übermitteln die *réviseurs d'entreprises agréés* jedes Jahr im Januar eine Zusammenstellung der im Laufe des vergangenen Kalenderjahres absolvierten Schulungen.

Zusätzlich führen die *réviseurs d'entreprises* und die *réviseurs d'entreprises agréés* eine detaillierte Liste aller Schulungen über einen Dreijahreszeitraum, in dem Art der absolvierten Schulung sowie die damit jeweils verbundene Stundenzahl angegeben wird.

**Art. 8. Aufbewahrungsfrist der Belege**

*Réviseurs d'entreprises* und *réviseurs d'entreprises agréés* müssen die Belege während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nach Ende des Bezugszeitraums aufbewahren.

**Art. 9. Übergangsbestimmungen**

Abweichend von den Artikeln 3 und 4 endet der erste Bezugszeitraum nach dem Inkrafttreten dieser großherzoglichen Verordnung am 31. Dezember 2012.

**Art. 10. Ausführung**

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser großherzoglichen Verordnung, die im *Mémorial* veröffentlicht wird, beauftragt.

Der Finanzminister

**Luc Frieden**

Richtl. 2006/43/EG

Palm Beach, den 15. Februar 2010

**Henri**